

RE-JUST

Für opferzentrierte und ergebnisorientierte
Ansätze im Strafrechtssystem

Kompendium der Verfahrensweisen

OPFER VON VERBRECHEN UND DAS JUSTIZSYSTEM

OKTOBER 2020

Asociația
PRO REFUGIU.org

CSD
CENTER FOR
THE STUDY OF
DEMOCRACY

h e u n i

 SOLWODI
Solidarity with women in distress
Solidarität mit Frauen in Not

dinamia



Diese Publikation wurde mit finanzieller Unterstützung des Justizprogramms der Europäischen Union erstellt. Die Inhalte dieser Publikation liegen im alleinigen Verantwortungsbereich des Koordinators und der Partner*innen und können in keiner Weise als die Sichtweise der Europäischen Union angesehen werden.

AUTOR*INNEN

Silvia Antoaneta Berbec

Rechtsanwältin der Bukarester Anwaltskammer, Vorsitzende des Verbandes Pro Refugiu, Rumänien

Dr. Maria Yordanova

Senior Fellow, Rechtsstudienprogramm, Zentrum für Demokratische Studien, Bulgarien

Miriana Ilcheva

Senior Analyst, Rechtsstudienprogramm, Zentrum für Demokratische Studien, Bulgarien

Inka Lilja

Senior Programme Officer, Europäische Institut für die Prävention und Kontrolle von Verbrechen, angegliedert an die Vereinten Nationen (HEUNI), Finnland

Anna-Greta Pekkarinen

Forschungsassistentin, Europäische Institut für die Prävention und Kontrolle von Verbrechen, angegliedert an die Vereinten Nationen (HEUNI), Finnland

Janica Juvonen

Volontärin, Europäische Institut für die Prävention und Kontrolle von Verbrechen, angegliedert an die Vereinten Nationen (HEUNI), Finnland

Anja Wells

Kriminologin & Migrationswissenschaftlerin, SOLWODI Deutschland e.V.

Katrin Lehmann

Sozialarbeiterin & Prozessbegleiterin, SOLWODI Fachberatungsstelle Osnabrück

Trixia Macliing

Rechtsanwältin, ehrenamtliche Sachverständige SOLWODI Deutschland e.V.

Elena Gómez

Juristin, Dinamia S. Coop, Spanien

David Martin

Polizeiinspektor, Lokalpolizei von Fuenlabrada, Spanien

Marta Herrero

Rechtsanwältin, Red Juridica, Spanien

Cristina Fernández

Beraterin, Dinamia S. Coop, Spanien

Die Publikation wurde im Rahmen des Projekts „Für opferzentrierte und ergebnisorientierte Ansätze im Strafrechtssystem (RE-JUST)“ erarbeitet, das vom Verband Pro Refugiu (Rumänien), vom Zentrum für Demokratische Studien (Bulgarien), von SOLWODI Deutschland e.V. (Deutschland), vom Europäischen Institut für die Prävention und Kontrolle von Verbrechen, das an die Vereinten Nationen (HEUNI, Finnland) angegliedert ist, und von der Dinamia S. Coop (Spanien) umgesetzt wurde.

INHALTSVERZEICHNIS

07 — VORWORT

BULGARISCHE VERFAHRENSWEISEN

- 09 — Das Zentrum für die Prävention von Gewalt und Verbrechen, das Vselena Unterstützungszentrum für Opfer sexueller Gewalt
- 10 — Die nationalen Verweisungsverfahren zur Unterstützung von Menschenhandelsopfern
- 11 — Die nationale primäre Rechtshilfe-Hotline

FINNISCHE VERFAHRENSWEISEN

- 13 — Multi-institutionelle Konferenzen zur Risikoeinschätzung (MARAC)
- 15 — Seri-Zentren für Opfer sexueller Gewalt
- 17 — Einsatz von Video-Zeugenaussagen und Videokonferenzen in Strafverfahren

DEUTSCHE VERFAHRENSWEISEN

- 20 — Gewaltschutzambulanz Berlin
- 21 — Fachabteilungen der Staatsanwaltschaften
- 22 — Opferhilfe & psychosoziale Prozessbegleitung

RUMÄNISCHE VERFAHRENSWEISEN

- 25 — Programm für die Koordination der Opfer von Menschenhandel in Strafverfahren
- 27 — Jugend- und Familiengericht
- 29 — Vorläufige Schutzanordnung für Opfer von häuslicher Gewalt

SPANISCHE VERFAHRENSWEISEN

- 32 — Status des Opfers im Rechtsverfahren als Privatkläger*in
- 34 — Der städtische Opferhilfedienst (S.A.V.) - Lokalpolizei von Fuenlabrada, Region Madrid
- 36 — Spezialisierter Dienst in der Staatsanwaltschaft für Hassverbrechen und gegen Diskriminierung durch ein Netzwerk von delegierten Staatsanwält*innen

38 — LITERATURVERZEICHNIS, QUELLEN

VORWORT

Gemäß Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (kurz: EU-Grundrechtecharta) sollten die Opfer von Verbrechen als Personen, denen vom Täter bzw. von der Täterin Unrecht angetan wurde, anerkannt, vor wiederholter Viktimisierung geschützt, ihnen Zugang zur Justiz gewährt und die Teilnahme an Strafverfahren ermöglicht werden.

Im Jahr 2012 wurde die Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten – die sog. Opferschutzrichtlinie – verabschiedet, die einen grundlegenden Rechtsrahmen für den Opferschutz in der Europäischen Union schuf. Die Opfer und ihre Bedürfnisse stehen im Mittelpunkt der Strafjustiz und des Entscheidungsprozesses verschiedener Behörden und Organisationen. Um ihre Rechte geltend zu machen, müssen die Opfer eine angemessene rechtliche Unterstützung durch die zuständigen nationalen Akteur*innen erhalten. Die Anwendung eines opferzentrierten Ansatzes bedeutet, dass die rechtliche Unterstützung auf die Bedürfnisse und Merkmale der Opfer zugeschnitten sein muss.

Diese Publikation stellt eine Zusammenstellung der besten/vielversprechendsten Verfahrensweisen zur Unterstützung von Opfern in Bulgarien, Finnland, Deutschland, Rumänien und Spanien dar. Bestimmte Verfahrensweisen beziehen sich auf alle Opfer von Verbrechen, während andere sich auf bestimmte Arten von Opfern beziehen. Die Verfahrensweisen wurden für das gesamte Spektrum der Strafverfahren gesammelt: Ermittlung, Anklage, Gericht. Informationen zu den Verfahrensweisen wurden durch eine Literaturrecherche (Analyse von Gesetzgebung, Rechtsprechung, Strategien und Programmen) und Fragen an Institutionen und Organisationen, die im Justizsystem Kompetenzen im Schutz von Opferrechten haben (Ministerien, Gerichte, Staatsanwaltschaften, Regierungsbehörden, Strafverfolgungsbehörden, NGOs etc.), erlangt.

Der Begriff „Verfahrensweise“ wird im weiten Sinne verwendet und umfasst Programme, Strategien, Dienste, die in den Projektländern (Bulgarien, Finnland, Deutschland, Rumänien und Spanien) erfolgreich eingeführt wurden. Der Austausch von Verfahrensweisen kann die weitere Anwendung von geprüften und effektiven Methoden fördern, als Beispiel für ähnliche Ansätze dienen, die auf lokaler, nationaler und europäischer Ebene von Institutionen und Organisationen, die für den Schutz von Opferrechten zuständig sind, Zugang zum Justizsystem haben und Hilfsdienste bereitstellen, entwickelt und umgesetzt werden.

Bemühungen zum Schutz der Rechte von Verbrechenopfern müssen in die Maßnahmen einbezogen werden, die auf lokaler, regionaler, nationaler Ebene von dem Moment an ergriffen werden, an dem das Opfer identifiziert wird und bis zum Ende der strafrechtlichen Verfahren. Es besteht immer Bedarf an einer einheitlichen, koordinierten Reaktion der Akteur*innen auf Opfer, die Geschädigte im Strafverfahren sind.

BULGARISCHE

VERFAHRENSWEISEN



Das Zentrum für die Prävention von Gewalt und Verbrechen, das Vselena Unterstützungszentrum für Opfer sexueller Gewalt

Institution(en)	Die Regionaldirektion Burgas des Innenministeriums, zusammen mit der lokalen Gemeinde und anderen Institutionen, sowie dem Demetra-Verband
Zeitraum, seit dem die Verfahrensweise angewandt wird	Zentrum für die Prävention von Gewalt und Verbrechen – seit 2009 Unterstützungszentrum für Opfer sexueller Gewalt – seit 2016
Bereich der Umsetzung	Regional
Anwendbarkeit der Verfahrensweise (alle Opfer von Verbrechen / bestimmte Kategorien)	Zentrum für die Prävention von Gewalt und Verbrechen – alle Opfer von Gewalt und Verbrechen; Unterstützungszentrum für Opfer sexueller Gewalt – Opfer sexueller Gewalt
Beschreibung der Verfahrensweise	<p>Das Zentrum für die Prävention von Gewalt und Verbrechen¹ führt Projekte und Präventionsaktivitäten durch und bietet Opfern und Täter*innen von Verbrechen und Gewalt Dienstleistungen an. Die Zusammenarbeit zwischen dem Zentrum und den Polizeibehörden erfolgt über multidisziplinäre Teams, die aus Stellvertreter*innen der Gemeinde, Sozialdiensten, einem Psychologen, einem Rechtsanwalt und einem Polizeibeamten, sowie einem mobilen Team für die Arbeit in abgelegenen Gebieten bestehen. Die Arbeit des Zentrums basiert auf einer Drei-Parteien-Vereinbarung zwischen der Gemeinde Burgas, der Regionaldirektion des Innenministeriums und dem Demetra-Verband. Bislang hat das Zentrum Schulungen und Seminare sowie Umfragen und Informationskampagnen durchgeführt, um die Öffentlichkeit für Gewalt und Kriminalität zu sensibilisieren.</p> <p>Das Vselena Unterstützungszentrum für Opfer sexueller Gewalt² wurde im Rahmen einer Vereinbarung zwischen der Gemeinde Burgas, der Bezirksstaatsanwaltschaft Burgas, der Regionaldirektion des Innenministeriums, dem Büro des Gebietsverwalters, dem örtlichen Krankenhaus, dem Demetra-Verband, mit Unterstützung von der Botschaft des Vereinigten Königreichs, gegründet. Es gewährleistet medizinische Hilfe, Krisenberatung und unterstützende Ermittlungen in Fällen sexueller Gewalt mittels der Koordination der Aktivitäten der verschiedenen Institutionen. Es verweist und vermittelt Opfern sexueller Gewalt bei Bedarf an entsprechende Dienstleistungen. Es stellt auch Telefonberatungen bereit.</p>
Rechtlicher Rahmen zur Umsetzung der Verfahrensweise	Beide Zentren wurden auf der Grundlage der Gesetzgebung gebildet, die die Polizeiarbeit regelt, sowie auf der Grundlage der Strafprozessordnung und des Gesetzes zur Unterstützung und finanziellen Entschädigung von Opfern von Verbrechen.
Kann die Verfahrensweise auch von anderen Akteur*innen genutzt und repliziert werden? (unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Verfahrensweise)	Beide Zentren legen einen bedeutenden Schwerpunkt auf multidisziplinäre Arbeit, und die Praktiken können von ähnlichen Institutionen in anderen Regionen repliziert werden.

¹ <http://demetra-bg.org/cpvc/>

² <https://demetra-bg.org/center-universe/>

Die nationalen Verweisungsverfahren zur Unterstützung von Menschenhandelsopfern

Institution(en)	Verwaltung der nationalen Kommission für die Bekämpfung von Menschenhandel (NCCTHB)
Zeitraum, seit dem die Verfahrensweise angewandt wird	Seit 2010 - bis jetzt
Bereich der Umsetzung	National und regional
Anwendbarkeit der Verfahrensweise (alle Opfer von Verbrechen / bestimmte Kategorien)	Alle mutmaßlichen oder identifizierten Opfer von Menschenhandel
Beschreibung der Verfahrensweise	<p>Die nationalen Verweisungsverfahren zur Unterstützung von Menschenhandelsopfern (NRM) (National Referral Mechanism for Support of Trafficked Persons)³ wurden 2008-2010 geschaffen, im Jahr 2015 aktualisiert und vom internationalen Zentrum für die Entwicklung von Migrationspolitik (ICMPD) beurteilt. Der NRM sind ein Kooperationsrahmenwerk, durch das staatliche Behörden ihre Verpflichtungen gegenüber Menschenhandelsopfern erfüllen und ihre Bemühungen bei der Unterstützung dieser zusammen mit den NGOs und IGOs strategisch koordinieren.</p> <p>Die NRM basieren auf einem multidisziplinären Ansatz bei der Identifizierung, Verweisung, dem Schutz und der Unterstützung von Opfern und halten diesen Ansatz aufrecht. Sie werden von der NCCTHB über ihre Verwaltung koordiniert. Die NRM haben die Einhaltung der Menschenrechte von Opfern zum Ziel und legen die Grundprinzipien der Zusammenarbeit mit ihnen dar - bedingungslose Unterstützung, Schutz und Sicherheit, Vertraulichkeit und Schutz personenbezogener Daten, Nichtdiskriminierung. Bei den NRM gibt es Standardarbeitsanweisungen zur Identifizierung, Verweisung, Unterstützung, zum Schutz und zur sozialen Eingliederung von Opfern. Sie verfügen auch über Indikatoren für die Identifizierung von Opfern sowie über Kriterien und Standards für das Angebot von Sozialdienstleistungen.</p>
Rechtlicher Rahmen zur Umsetzung der Verfahrensweise	Der NRM wurde 2016 offiziell vom Ministerrat verabschiedet und stellt somit eine sekundäre Rechtsvorschrift dar, die den Normen des Europarats und der EU gegen Menschenhandel sowie der Nationalen Strategie gegen den Menschenhandel 2007-2021 entspricht. Der NRM deckt sich mit einer Reihe von strategischen Dokumenten zu Rechten von Kindern, zur Bekämpfung von Organisierter Kriminalität und zur Steuerung von Migration, Asyl und Integration.
Kann die Verfahrensweise auch von anderen Akteur*innen genutzt und repliziert werden? (unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Verfahrensweise)	Die Verabschiedung der NRM durch den Ministerrat garantiert seine Verbindlichkeit gegenüber allen Institutionen und Organisationen, die an der Unterstützung von Opfern von Menschenhandel beteiligt und in den institutionellen Rahmen des NRM eingebunden sind. Sie werden auch von lokalen Kommissionen gegen Menschenhandel unterstützt, von denen einige ihre eigenen regionalen Verweisungsverfahren besitzen.

³ https://antitrafficking.government.bg/wp-content/uploads/NRM_Bulgaria_EN.pdf

Die nationale primäre Rechtshilfe-Hotline

Institution(en)	Nationales Rechtshilfebüro (NLAB)
Zeitraum, seit dem die Verfahrensweise angewandt wird	Seit 2016 - bis jetzt
Bereich der Umsetzung	National
Anwendbarkeit der Verfahrensweise (alle Opfer von Verbrechen / bestimmte Kategorien)	Bereitstellung von Rechtshilfe für benachteiligte Personen, somit alle Arten von Opfern, zu erleichterten Bedingungen außerhalb des allgemeinen Verfahrens zur Bereitstellung von Rechtshilfe.
Beschreibung der Verfahrensweise	<p>Die nationale primäre Rechtshilfe-Hotline (NPLATL) und die regionalen Beratungszentren (RCCs) mit den regionalen Anwaltskammern wurden 2016 im Rahmen des Projekts „Verbesserung des Zugangs von gefährdeten Gruppen zu Rechtshilfe“ unter dem norwegischen Finanzmechanismus umgesetzt und anschließend auf legislativer und regulatorischer Ebene festgeschrieben.</p> <p>Jede Person kann eine Beratung bei einem RCC erhalten, falls sie feststellt, dass ihr monatliches Einkommen unterhalb der für das Land festgesetzten Armutsgrenze liegt. Bis 2020 wurden insgesamt 13 RCCs gegründet. Die NPLATL (0700 18 250) ist eine Hotline, bei der jeder Bürger eine kostenfreie Rechtsberatung erhalten kann und lediglich die Kosten für den Telefondienst bezahlt.</p> <p>In einer qualitativen Studie, die 2018-2019 im Rahmen eines Projekts über strategische Reformen im nationalen Rechtshilfebüro (NLAB) durchgeführt wurde, bewerteten die befragten Anwalt*innen die Einrichtung der RCCs als Mittel zum besseren Schutz der Interessen ihrer Nutzer*innen positiv, indem sie ihnen grundlegende Tipps zu ihrem Fall gaben und sie bei Bedarf für einen Termin mit einem Berater oder einer Beraterin von Amts wegen verwiesen haben. Die meisten Nutzer*innen von Rechtshilfe, einschließlich der Opfer von Verbrechen, teilen ihre Zufriedenheit mit der Beratung, die sie unter der NPLATL erhalten, und empfehlen weitere Hotlines zu Anwalt*innen mit unterschiedlichen juristischen Fachgebieten einzurichten.</p> <p>Laut den Jahresberichten des Büros wurden im Jahr 2018 2.352 Beratungen über die NPLATL und 521 in den RCCs bereitgestellt und im Jahr 2019 1.390 bzw. 784.</p>
Rechtlicher Rahmen zur Umsetzung der Verfahrensweise	Im Rahmen der Gesetzesänderungen von 2017 wurden die NPLATL und RCCs im Rechtshilfegesetz (LAA) und Sondervorschriften verankert.
Kann die Verfahrensweise auch von anderen Akteur*innen genutzt und repliziert werden? (unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Verfahrensweise)	Eine den RCC ähnelnde Verfahrensweise wurde im Rahmen des JUSTROM-Programms ⁴ unter Beteiligung des NLAB, der nationalen Kommission für den Schutz vor Diskriminierung, und anderen Institutionen und Organisationen eingeführt. Von April 2018 bis März 2019 wurden über 1.453 Personen mit Roma-Herkunft, darunter 889 Frauen, in den Beratungszentren in Weliko Tarnowo und Plowdiw beraten. Einige Anwaltskanzleien haben ebenfalls mit der Anwendung von Verfahrensweisen, die der NPLATL ähneln, begonnen.

⁴ https://pjp-eu.coe.int/ar_IQ/web/access-to-justice-for-roma-women/about-justrom

FINNISCHE

VERFAHRENSWEISEN



Multi-institutionelle Konferenzen zur Risikoeinschätzung (MARAC)

Institution(en)	Verschiedene Polizeidienststellen, Finnisches Institut für Gesundheit und Gemeinwohl, Opferhilfe Finnland
Zeitraum, seit dem die Verfahrensweise angewandt wird	Die Verfahrensweise wurde erstmals im Jahr 2010 in Finnland (zunächst als Pilotprojekt) im Rahmen des Aktionsplans zur Verringerung der Gewalt gegen Frauen eingeführt. Die Verfahrensweise wurde zunächst in drei Städten angewandt.
Bereich der Umsetzung	Die Verfahrensweise wird gegenwärtig in 38 Gemeinden in Finnland angewandt. Das Modell kann basierend auf einer Entscheidung der Gemeindebehörden umgesetzt werden. Auf nationaler Ebene wird die Entwicklung und Verbreitung des MARAC-Modells vom nationalen Institut für Gesundheit und Gemeinwohl koordiniert. Die Aktivitäten der MARAC beinhalten die Aktualisierung von angewandten Vorlagen und Leitlinien und der Organisation der Jahreskonferenz für alle MARAC-Gruppen im Land. Die MARAC können auch Gemeinden kontaktieren, um sich nach dem Interesse an der Einrichtung der MARAC zu erkundigen.
Anwendbarkeit der Verfahrens- weise (alle Opfer von Verbrechen / bestimmte Kategorien)	Das Modell wird für Opfer von schwerer intimer Partnergewalt angewandt. In den meisten Fällen waren die Opfer Frauen. Die Verfahrensweise findet keine Anwendung bei Minderjährigen.
Beschreibung der Verfahrensweise	<p>Multi-institutionelle Konferenzen zur Risikoeinschätzung (MARAC) können in Fällen schwerer und wiederkehrender intimer Partnergewalt veranlasst werden.</p> <p>Der MARAC-Prozess besteht aus zwei Stufen. In der ersten Stufe füllt eine Fachperson (z. B. von der Polizei, von Sozialdiensten, vom Gesundheitswesen), nachdem sie erkannt hat, dass eine Person Opfer von intimer Partnergewalt ist, ein Risikobeurteilungsformular zusammen mit dem Opfer aus. In manchen Gemeinden ist die Polizei am aktivsten beim Vermitteln von Fällen an die MARAC; in anderen Gemeinden sind die aktivsten Vermittler*innen die Sozialdienste. Wenn eine bestimmte Zahl an Risikofaktoren vorhanden ist (oder wenn die Fachperson aus einem anderen Grund vermutet, dass die Person Opfer schwerer/wiederkehrender Gewalt ist), wird der Fall an die MARAC weitergeleitet.</p> <p>In der zweiten Stufe kommt eine multidisziplinäre Gruppe zusammen, um einen Aktionsplan zur Verbesserung der Sicherheit des Opfers zu erstellen. Zu der Gruppe gehören beispielsweise Stellvertreter*innen der Polizei, der Sozialdienste und des Gesundheitswesens, Opferhilfeeinrichtungen und Zufluchtsstellen. Die Hauptfunktion der Polizei besteht darin, die Sicherheit des Opfers und die mit dem/der Täter*in verbundenen Risiken zu beurteilen. Ein*e Betreuer*in wird dem Opfer zugewiesen, um ihm zu helfen und die Informationen zwischen dem Opfer und der MARAC-Gruppe zu übermitteln. Datenschutzvorschriften stellen einige Herausforderungen an die Arbeitsmethode der verschiedenen Behörden, die einen Informationsaustausch erfordert, dar.</p>



Multi-institutionelle Konferenzen zur Risikoeinschätzung (MARAC)

Beschreibung der Verfahrensweise

→ Erwähnenswert aus Sicht der Opferbefähigung ist, dass das Opfer an der Konferenz teilnehmen kann und dies auch oft tut. In jedem Fall erfordert die MARAC-Methode die Einwilligung des Opfers, selbst wenn es nicht selbst an der Konferenz teilnehmen will. Die Methode ermöglicht den verschiedenen Akteur*innen des Unterstützungssystems, ihr Wissen und ihre Erfahrung zu vereinen, so dass die Gewaltintervention umfassend ist. Als die Methode 2010 in Finnland eingeführt wurde, wurde sie auch als ein möglicher Weg zur Verhinderung von Familienmorden gesehen.

Ziel der MARAC-Konferenz ist es, eine ganzheitliche Lösung zur Verbesserung des Wohlergehens des Opfers, einschließlich Gewaltprävention, zu finden. Das Opfer erhält auch Informationen dazu, wie Verbrechen zu melden sind und wie der Strafprozess abläuft. Die Folgestudie von Piispa & October (2017) zeigte, dass die MARAC für einen Rückgang der neuen Anzeigerstattungen bei der Polizei durch Opfer, die zuvor die Polizei wegen wiederkehrender Vorfälle häuslicher Gewalt kontaktiert hatten, gesorgt hat.

Rechtlicher Rahmen zur Umsetzung der Verfahrensweise

Die Verfahrensweise basiert nicht auf Gesetzen, sondern nationalen Richtlinien. Standardinstrumente zur Risikobeurteilung werden zur Bewertung des Gewaltrisikos verwendet. MARAC-Teilnehmer*innen unterzeichnen eine Einwilligungserklärung. Es gibt anhaltende Diskussionen darüber, dass die Vorgehensweise auf Gesetzen basieren sollte, um sicherzustellen, dass die Dienste für Opfer von intimer Partnergewalt einheitlich und für alle gleich sind, ungeachtet dessen, wo die Opfer wohnen.

Kann die Verfahrensweise auch von anderen Akteur*innen genutzt und repliziert werden? (unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Verfahrensweise)

Um eine MARAC-Gruppe in einer Gemeinde zu gründen, müssen alle Schlüsselakteure einbezogen werden. Neben dem Gesundheitswesen, der Polizei, den Sozialdiensten, den Opferhilfestellen und den Zufluchtsstellen können beispielsweise Mitarbeiter der psychischen Gesundheitsversorgung, von Drogenmissbrauchsstellen, von Kinderschutzdiensten und des Wohnungswesens zu den Mitgliedern gehören.

Ein Mitarbeiter einer dieser Organisationen kann das MARAC-Risikobewertungsformular mit einem potenziellen Kunden ausfüllen, aber in der Praxis geschieht dies oft durch einen Sozialarbeiter, Mitarbeiter des Gesundheitswesens oder einen Polizeibeamten.

Seri-Zentren für Opfer sexueller Gewalt

Institution(en)

Verschiedene Polizeidienststellen, Seri-Hilfeszentren, nationales Institut für Gesundheit und Gemeinwohl, Opferhilfe Finnland

Zeitraum, seit dem die Verfahrensweise angewandt wird

Seit 2017

Bereich der Umsetzung

Das erste finnische Seri-Hilfzentrum wurde 2017 im Helsinki Universitätsklinikum (HUS) eröffnet. Seitdem wurden fünf neue Zentren in anderen Städten in Universitätskliniken eröffnet, sowie Satellitenzentren in kleineren Städten mit Zentralkrankenhäusern. Die Eröffnung weiterer Zentren ist geplant, bis eine nationale Abdeckung erreicht wird.

Anwendbarkeit der Verfahrens- weise (alle Opfer von Verbrechen / bestimmte Kategorien)

Seri-Zentren bieten Dienste für Opfer sexueller Gewalt jeglichen Geschlechts ab einem Alter von 16 Jahren. Die Mehrheit der Opfer (ca. 95 %) waren bisher Frauen aller Altersgruppen, auch wenn Frauen zwischen 20 und 24 Jahren die größte Gruppe bilden. Es ist geplant, besser dafür Sorge zu tragen, dass der Dienst auch Männern und Menschen unterschiedlichen Geschlechts zur Verfügung steht. Opfer im Kindesalter unter 16 Jahren können keine Klienten im Seri-Zentrum sein. Opfer im Kindesalter werden an die Kinderklinik verwiesen, auch wenn die Seri-Mitarbeiter*innen, zumindest in Helsinki, eine medizinische Untersuchung bei Mädchen im Teenager-Alter durchführen dürfen. Es ist unwahrscheinlich, dass sich diese altersbezogene Politik ändern wird. Ein laufendes Projekt namens Barnahus befasst sich jedoch verschiedenen Teenagersensiblen Diensten und Methoden für Missbrauchsopfer.

Beschreibung der Verfahrensweise

Seri-Zentren zielen darauf ab, den Opfern sexueller Gewalt mehrere Dienste an einem Ort anzubieten. Das Opfer sexueller Gewalt kann sich für Hilfe unabhängig oder durch Verweisung einer Behörde (wie zum Beispiel der Polizei) rund um die Uhr (24/7) an das Zentrum wenden. Die Zentren und die Polizei berichteten, dass eine enge Zusammenarbeit besteht, die sowohl den Opfern als auch den strafrechtlichen Ermittlungen zugutekommt.

Der erste Besuch in einem Seri-Zentrum sollte innerhalb von 30 Tagen nach dem Vorfall erfolgen. Im Seri-Zentrum hat das Opfer Zugang zu den Diensten einer Hebamme/Krankenschwester, eines/einer Arztes/Ärztin, eines/einer Psychologen*in, Sozialarbeiters*in und Krankenhausseelsorgers*in.

Das Opfer kann medizinische und psychologische Hilfe und Informationen zu den Diensten der NGOs erhalten, wie zum Beispiel der Opferhilfe Finnland und dem Vergewaltigungs-Krisenzentrum Tukinainen (an das die Kontaktdaten des Opfers ebenfalls mit dessen Zustimmung geschickt werden können).

→

Seri-Zentren für Opfer sexueller Gewalt

Beschreibung der Verfahrensweise

→ Das Erstellen einer Anzeige bei der Polizei ist nicht verpflichtend, um einen Dienst in Anspruch nehmen zu können, aber das Opfer wird dazu ermutigt und kann Hilfe bei der Einleitung des Strafverfahrens erhalten. Mit der Einwilligung des Opfers kann eine medizinische Untersuchung der sexuellen Gewalt und eine forensische Probenentnahme durchgeführt werden, selbst wenn das Opfer die Polizei nicht kontaktieren möchte. Die Proben können als Beweis in Fällen verwendet werden, die letztendlich zu einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren führen, und können für einen Zeitraum von 10 Jahren (oder auch länger) aufbewahrt werden.

Die Stärke der Verfahrensweise liegt darin, dass sich die Qualität der forensischen Beweise verbessert hat, da die Beweise von Fachpersonal gesammelt werden. Zudem sind die Beweise, wenn sie im Zentrum aufbewahrt werden, verfügbar, wenn ein Opfer sich zu einem späteren Zeitpunkt für eine Anzeige entscheidet. Der/die Arzt/Ärztin, der/die das Opfer untersucht hat, kann bei der Polizei eine schriftliche Erklärung abgeben, wenn dies für ein Strafverfahren erforderlich ist. Das Seri-Personal kann geladen werden, um als Sachverständige vor Gericht auszusagen. Um die Privatsphäre des Opfers zu schützen, ist der Zugang zu den Patient*innenunterlagen von Seri-Zentren im Patient*innendatenverzeichnis beschränkt. Die Bündelung verschiedener Dienste an einem einzigen Ort kann dem Opfer den Zugang zu seinen Rechten erleichtern und sein Wohlergehen verbessern.

Das Fachwissen bei der Sammlung forensischer Proben und deren automatischer Aufbewahrung kommt wohl auch dem Rechtsschutz des Opfers zugute. Während der Recherche wurde HEUNI informiert, dass das Feedback von den Klient*innen durchweg positiv war; da jedoch nur eine geringe Anzahl der Klient*innen ein Feedback geben, wurde dies noch nicht weitergehend analysiert.

Rechtlicher Rahmen zur Umsetzung der Verfahrensweise

Die Seri-Hilfzentren wurden auf Grundlage der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, der sog. Istanbul-Konvention, im Hinblick auf die Einrichtung von Hilfzentren für Opfer sexueller Gewalt (Artikel 25) eingerichtet, wie auch im nationalen Aktionsplan der finnischen Regierung zur Umsetzung der Istanbul Konvention 2018-2021 festgehalten.

Kann die Verfahrensweise auch von anderen Akteur*innen genutzt und repliziert werden? (unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Verfahrensweise)

Laut unserer Expert*innenbefragungen könnte die Verfahrensweise in jedem Krankenhaus, das (Notfall-)Dienste rund um die Uhr anbietet, und vorzugsweise in einem Frauenkrankenhaus mit Fachkenntnissen im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit umgesetzt werden. Das Zentrum muss mit der örtlichen Polizeidienststelle zusammenarbeiten.

Einsatz von Video-Zeugenaussagen und Videokonferenzen in Strafverfahren

Institution(en)

Verschiedene Polizeidienststellen, Opferhilfe Finnland, nationale Gerichtsverwaltung Finnland

Zeitraum, seit dem die Verfahrensweise angewandt wird

Basierend auf der Opferschutzrichtlinie hat Finnland drei Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Einsatz von Videotechnologie in Strafverfahren verabschiedet: die Möglichkeit zur Aufzeichnung einer Video-Zeug*innenaussage im Ermittlungsverfahren (seit 2016), Videokonferenzen in einer vorbereitenden Anhörung (seit 2019) und Videokonferenzen in der Hauptverhandlung (seit 2016). Darüber hinaus hat das Justizministerium 2019 eine Arbeitsgruppe ernannt, um Gesetze auszuarbeiten, die es erlauben, dass Videoaufzeichnungen, die an Bezirksgerichten gemacht werden, als Beweismittel bei den Berufungsgerichten eingereicht werden dürfen. Das würde bedeuten, dass die Opfer von Verbrechen im Berufungsgericht nicht erneut angehört werden müssen, sondern ihre Aussage stattdessen anhand eines Videos eingesehen werden könnte.

Bereich der Umsetzung

Die Verfahrensweisen sind national und die nationale Gerichtsverwaltung bestätigte, dass alle Gerichte über die erforderliche Ausstattung verfügen, um aufgezeichnete Video-Zeug*innenaussagen als Beweis zu verwenden und um Videokonferenzen zu führen. Die Polizei berichtete, dass sich die Verfahrensweisen bei der Aufnahme von Zeug*innenaussagen auf Video zwischen den einzelnen Polizeidienststellen bis zu einem gewissen Grad unterscheiden.

Anwendbarkeit der Verfahrensweise (alle Opfer von Verbrechen / bestimmte Kategorien)

Basierend auf dem Gesetz über strafrechtliche Ermittlungen können Personen unter 15 Jahren, 15- bis 17-jährige Opfer von Sexualverbrechen und Erwachsene in Fällen, in denen zusätzliche Anforderungen des Gesetzes erfüllt werden, eine **Video-Zeug*innenaussage** in der Vorverhandlungsphase machen. Auch wenn eine Video-Zeug*innenaussage bei verschiedenen Opfergruppen verwendet werden kann, bestätigten die befragten Fachleute, dass die Video-Zeug*innenaussagen in erster Linie bei Kindern unter 18 Jahren verwendet werden und in einigen seltenen Fällen bei anderen gefährdeten Gruppen (z. B. älteren oder behinderten Menschen).

Das Gesetz über den Ablauf von Gerichtsverfahren (17:52) sieht vor, dass **ein Opfer mittels Videokonferenz angehört werden kann**, wenn es erforderlich ist, dass eine Person vor einer Bedrohung ihres Lebens oder ihrer Gesundheit geschützt wird oder wenn eine Person besonderen Schutz benötigt, insbesondere unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Umstände und der Art der Straftat. Es liegt jedoch im Ermessen des Gerichts, ob die Anwendung einer Videokonferenz-Methode für einen bestimmten Fall geeignet ist.

Es gibt einige vorläufige Hinweise darauf, dass der Einsatz von Videokonferenzen aufgrund der COVID 19-Pandemie (seit März 2020) zugenommen hat.

→

Einsatz von Video-Zeugenaussagen und Videokonferenzen in Strafverfahren

Beschreibung der Verfahrensweise

→ Im finnischen Gesetz über strafrechtliche Ermittlungen (11:9a) wird verlangt, dass im Rahmen der Ermittlungsverfahren eine Beurteilung des Personenschutzes vorzunehmen ist. Der Zweck der Beurteilung besteht darin, zu ermitteln, ob besondere Maßnahmen erforderlich sind, um ein Opfer eines Verbrechens während der Untersuchung oder des Prozesses vor weiterem Leiden, Einschüchterung oder Vergeltung zu schützen. Eine der Maßnahmen, die basierend auf der Beurteilung angewandt werden können, ist, dass die Anhörung des Opfers auf Video aufgezeichnet wird, um die Situation zu verhindern, dass ein Opfer die Aussage mehrmals wiederholen muss. Darüber hinaus wird, wie bereits zuvor für die Fälle von Opfern im Kindesalter und von 15- bis 17-jährigen Opfern von Sexualverbrechen erwähnt, die Anhörung im Ermittlungsverfahren aufgezeichnet. Ob die Videoaufzeichnung tatsächlich als ein Beweismittel verwendet wird, wird vom Gericht auf Grundlage des Gesetzes über den Ablauf von Gerichtsverfahren (17:24) und auf Grundlage der Einzelfallprüfung des Gerichts festgelegt.

Anfang 2019 erweiterten Gesetzesänderungen (423/2018, HE 200/2017) die Möglichkeit verschiedener Parteien, per Videokonferenz an Strafverhandlungen teilzunehmen. Aufgrund der Ausweitung von Videokonferenzen hat ein Opfer eines Verbrechens ein umfassenderes Recht auf Teilnahme an Gerichtsverfahren per Video. Es liegt jedoch weiterhin im Ermessen des Gerichts, ob in einem bestimmten Fall Videokonferenzen eingesetzt werden. Bei der Ausarbeitung der Gesetze wurde argumentiert, dass Videokonferenzen den Prozess effektiver machen und Kosten senken könnten. Ein weiterer Vorteil der Teilnahme per Video besteht darin, dass die psychische Belastung des Opfers verringert werden kann, wenn es den Vorfall erneut durchleben oder dem/der Täter*in begegnen muss.

Rechtlicher Rahmen zur Umsetzung der Verfahrensweise

Die Opferschutzrichtlinie (Artikel 23 (3b)) postuliert, dass ein Opfer eines Verbrechens im Gerichtssaal angehört werden kann, ohne anwesend sein zu müssen, insbesondere durch den Einsatz geeigneter Kommunikationstechnologie. In der nationalen Gesetzgebung:

- (1) das Gesetz über den Ablauf von Gerichtsverfahren (1.1.1734/4)
- (2) das Gesetz über strafrechtliche Ermittlungen (22.7.2011/805)
- (3) das Gesetz über Strafverfahren (11.7.1997/689)

Kann die Verfahrensweise auch von anderen Akteur*innen genutzt und repliziert werden? (unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Verfahrensweise)

In der EU-Opferschutzrichtlinie 2012/29/EU wird die Videoaufzeichnung von Befragungen und die Zulassung ihrer Verwendung vor Gericht sowie die Videokonferenz als Methode zum Schutz gefährdeter Opfer gefordert. Diese videorelevanten Verfahrensweisen wären in jedem Mitgliedsstaat anwendbar, wenn angemessene Ausstattung und Fähigkeiten für die Anwendung solcher Methoden zur Verfügung stehen.

DEUTSCHE

VERFAHRENSWEISEN



Gewaltschutzambulanz Berlin

Institution(en)	Verschiedene Gewaltschutzambulanzen oder ähnliche Programme
Zeitraum, seit dem die Verfahrensweise angewandt wird	Seit 2014 (Charité n.d.). Dauerhaft
Bereich der Umsetzung	Lokal/regional (Berlin)
Anwendbarkeit der Verfahrensweise (alle Opfer von Verbrechen / bestimmte Kategorien)	Erwachsene und Kinder als Opferzeug*innen von häuslicher Gewalt, zwischenmenschlicher Gewalt, Sexualverbrechen (§§ 174 ff., §§ 223 ff StGB)
Beschreibung der Verfahrensweise	<p>Die Gewaltschutzambulanz (GSA) Berlin ist eine gerichtsmedizinische Einrichtung, die nicht Teil einer Ermittlungsbehörde ist. Die GSA erstellt eine kostenlose gerichtsmedizinische Dokumentation der sichtbaren Verletzungen, die durch kriminelle Handlungen verursacht wurden. Nur speziell geschulte Gerichtsmediziner*innen, die an die ärztliche Schweigepflicht gebunden sind, arbeiten in der GSA. Die forensischen Beweise sind gerichts-fest und können später für Gerichtsverfahren (Straf-, Zivil- und/oder Familiengericht) verwendet werden. Die Beweise werden sicher aufbewahrt. Die Opfer entscheiden selbst, ob sie die gesicherten Beweise im Zusammenhang mit einer Strafanzeige verwenden wollen. Ihre Selbstwirksamkeit bleibt unberührt.</p> <p>In den ersten fünf Jahren nach der Gründung der GSA in Berlin haben 4.700 Opfer Hilfe in der Gewaltschutzambulanz gesucht, was zeigt, wie wichtig die Arbeit der GSA ist (Ärzteblatt 2019). In der GSA erhalten die Opfer von Verbrechen Rat zur weiteren Unterstützung. Informationen werden den Opfern neben Deutsch auch in anderen Sprachen und auch in einfacher Sprache angeboten (Charité 2014). Mobile Berater*innen der Organisation Opferhilfe e.V. arbeiten ebenfalls in den Räumen der Gewaltschutzambulanz. Sie klären nicht nur die Lebensumstände der Opfer und ihre Hilfsbedürftigkeit, sondern begleiten sie auch zu den Behörden oder zu einem Frauenhaus (BMFSFJ 2020).</p>
Rechtlicher Rahmen zur Umsetzung der Verfahrensweise	Keine Rechtsgrundlage, da sie nicht Teil des Strafrechtssystems im engeren Sinne ist.
Kann die Verfahrensweise auch von anderen Akteur*innen genutzt und repliziert werden? (unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Verfahrensweise)	Die Verfahrensweise kann nicht von anderen Institutionen angewandt werden. Die Verfahrensweise oder ähnliche Projekte werden auch in anderen Bundesländern umgesetzt (z. B. ProBeweis der Medizinischen Hochschule Hannover, Gewaltschutzambulanz der Ludwig-Maximilians-Universität München usw.).

Fachabteilungen der Staatsanwaltschaften

Institution(en)	Staatsanwaltschaften
Zeitraum, seit dem die Verfahrensweise angewandt wird	Dauerhaft
Bereich der Umsetzung	Regional - Fachabteilung der Staatsanwaltschaft für die Verfolgung von Sexualverbrechen (Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung Berlin)
Anwendbarkeit der Verfahrensweise (alle Opfer von Verbrechen / bestimmte Kategorien)	Opfer von Sexualverbrechen [Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung] (§§ 174-184j StGB)
Beschreibung der Verfahrensweise	<p>In Deutschland ist die Staatsanwaltschaft verpflichtet, jedem Anfangsverdacht auf Grundlage des Legalitätsprinzips nachzugehen (§ 152(2) StPO, § 160(1) StPO). Die Fachabteilungen der Staatsanwaltschaften, auch Sonderdezernate genannt, wurden für Sexualverbrechen eingerichtet, in denen speziell geschultes Gerichtspersonal arbeitet, das beispielsweise Fachkenntnisse bei der Befragung mutmaßlicher Opfer besitzt (Dr. Böttner Rechtsanwalt n.d.).</p> <p>In der Staatsanwaltschaft Berlin wurde eine solche Fachabteilung eingerichtet, in der speziell geschulte und sensibilisierte Staatsanwält*innen arbeiten, die regelmäßig an Fortbildungsprogrammen zum Thema Sexualverbrechen und Umgang mit mutmaßlichen Opfern teilnehmen. Darüber hinaus verfügt diese Fachabteilung über starke Netzwerke mit spezialisierten Beratungsstellen und dem Sonderdezernat des Landeskriminalamtes (LKA). Die engen Verbindungen zu anderen Expert*innen gewährleisten, dass diese Fachabteilung den Bedürfnissen ihrer Opferzeug*innen gerecht werden kann.</p>
Rechtlicher Rahmen zur Umsetzung der Verfahrensweise	Opfer von Sexualverbrechen [Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung] (§§ 174-184j StGB)
	Legalitätsprinzip (§ 152(2) StPO, § 160(1) StPO).
Kann die Verfahrensweise auch von anderen Akteur*innen genutzt und repliziert werden? (unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Verfahrensweise)	Die Verfahrensweise kann von anderen Staatsanwaltschaften in anderen Bundesländern in Deutschland angewandt werden. Darüber hinaus können weitere Fachabteilungen in den Staatsanwaltschaften eingerichtet werden. Der Deutsche Juristinnenbund (djb) hat beispielsweise eine Liste erstellt, die zeigt, wie diese Fachabteilungen für häusliche Gewalt in den jeweiligen Bundesländern arbeiten (djb 2012). Des Weiteren kann die Polizei auch Sonderdezernate für Sexualverbrechen, die im jeweiligen Bundesland verübt werden, einrichten.

Opferhilfe & psychosoziale Prozessbegleitung

Institution(en)	<p>Amts- und Landesgerichte der Bundesländer (Opferhilfe)</p> <p>(gerichtliche) staatliche Institutionen wie Opferhilfestellen, Opferschutzorganisationen sowie NGOs (psychosoziale Prozessbegleitung)</p>
Zeitraum, seit dem die Verfahrensweise angewandt wird	<p>Zeug*innenbegleitung seit Mitte der 1990er Jahre</p> <p>Psychosoziale Prozessbegleitung seit 2017</p>
Bereich der Umsetzung	<p>regional (Opferhilfe) (Bayerisches Staatsministerium der Justiz)</p> <p>national (psychosoziale Prozessbegleitung)</p>
Anwendbarkeit der Verfahrensweise (alle Opfer von Verbrechen / bestimmte Kategorien)	<p>Opferzeug*innen (Opferhilfe)</p> <p>Kinder, Minderjährige und Personen, die sich nicht selbst verteidigen können und die Opfer von schweren Sexual- oder Gewaltdelikten oder Personen, die Opfer von schweren Gewaltdelikten sind, wie z. B. schwerer Körperverletzung, Raub, Menschenhandel (§397a (1 Nr.5) StPO) (psychosoziale Prozessbegleitung).</p>
Beschreibung der Verfahrensweise	<p>Opferhilfe (Zeug*innenbetreuung) in Strafverfahren wird lokal in Amts- und Landesgerichten angeboten. Der Zweck dieser Opferhilfe ist es, unnötigen Belastungen der Opfer durch das Strafverfahren entgegenzuwirken. Die Opferbetreuer*innen (in erster Linie mit einem beruflichen Hintergrund in der Sozialen Arbeit) fungieren als Ansprechpartner*innen in allen Fragen zu Strafverfahren und kümmern sich um Zeug*innen vor, während und nach dem Prozess. Die Opferhilfestellen haben in den Amts- und Landesgerichten ihre eigenen Räume, die auch mit Spielsachen ausgestattet sind.</p> <p>Diese Räume bieten einen sicheren Ort für Opfer während der Wartezeiten in Strafverfahren. In einer ruhigen Atmosphäre wird der/die Geschädigte über das Gerichtsverfahren sowie die Rechte und Pflichten als Geschädigte*r und Opfer informiert. Die Opferhilfe ermöglicht den Opfern, den Gerichtssaal im Vorfeld kennenzulernen und persönlich zum Gerichtsverfahren begleitet zu werden.</p> <p>Für Opfer, bei denen es sich um Opfer von Verbrechen handelt, gibt es darüber hinaus die Möglichkeit, eine psychosoziale Prozessbegleitung zu erhalten. Hiermit haben die Opfer die Möglichkeit, intensive, professionelle, außergerichtliche Hilfe während des gesamten Strafverfahrens zu erhalten. Das Ziel der psychosozialen Prozessbegleitung besteht darin, das Risiko individueller Belastungen für die geschädigte Partei zu verringern und eine sekundäre Viktimisierung während des Strafverfahrens zu verhindern.</p> <p>→</p>

Beschreibung der Verfahrensweise	<p>→ In Fällen, in denen die Opfer Minderjährige oder besonders gefährdete Erwachsene sind und es sich bei ihnen um Opfer schwerer Verbrechen handelt, besteht die Möglichkeit, dass die Gerichte eine psychosoziale Prozessbegleitung anordnen können. Die psychosoziale Prozessbegleitung wird von (gerichtlichen) staatlichen Institutionen wie beispielsweise Opferhilfestellen, Opferschutzorganisationen sowie NGOs angeboten. In manchen Bundesländern besteht die Möglichkeit, dass Opferzeug*innen auch während des Strafverfahrens im Gericht von einer/m Prozessbegleiter*in begleitet werden.</p>
Rechtlicher Rahmen zur Umsetzung der Verfahrensweise	<p>§48(2) StPO; 406f(2) StPO (für Opferhilfe in Strafverfahren).</p> <p>§406g StPO; Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung (PsychPbG) (für psychosoziale Prozessbegleitung).</p>
Kann die Verfahrensweise auch von anderen Akteur*innen genutzt und repliziert werden? (unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Verfahrensweise)	<p>Die Verfahrensweise kann von Gerichten in anderen Bundesländern in Deutschland angewandt werden.</p> <p>Die psychosoziale Prozessbegleitung wird nur von speziell geschulten Fachleuten angeboten, die einen beruflichen Hintergrund in der Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Psychologie oder ähnliches besitzen und eine Schulung in psychosozialer Prozessbegleitung absolviert haben.</p>

RUMÄNISCHE

VERFAHRENSWEISEN



Programm für die Koordination der Opfer von Menschenhandel in Strafverfahren

Institution(en)

In Rumänien zeigen sich die Bemühungen zum Schutz von Opfern von Menschenhandel auch in den während des Strafverfahrens ergriffenen Maßnahmen, von der Identifizierung der Opfer bis zum Abschluss des Prozesses. Zu diesem Zweck hat **die Nationale Agentur gegen Menschenhandel (ANITP)⁵**, in Partnerschaft mit der Generalinspektion der rumänischen Polizei (IGPR), der Generalinspektion der Grenzpolizei, der Generalinspektion der rumänischen Gendarmerie (IGJR) und der Direktion für die Untersuchung von organisierter Kriminalität und Terrorismus (DIICOT) ihre Bemühungen durch die Umsetzung des „Programms für die Koordination der Opfer von Menschenhandel in Strafverfahren“ intensiviert und koordiniert.

Zeitraum, seit dem die Verfahrensweise angewandt wird

Das Programm wurde 2008 in Rumänien eingeführt. Das Programm wird für einen unbegrenzten Zeitraum ausgeführt.

Bereich der Umsetzung

Das Programm wird national umgesetzt.

In bestimmten Situationen findet eine Zusammenarbeit mit ausländischen Institutionen statt. Auf Ersuchen der Justizbehörden des Staates, in dem die strafrechtlichen Ermittlungen durchgeführt wurden, werden Opfern von Menschenhandel, die sich unter Beobachtung der ANITP befinden, Betreuung bei der Teilnahme an Gerichtsverfahren in diesem Staat in verschiedenen Formen angeboten, wie zum Beispiel:

- Planung und Organisation von Auslandsreisen.
- Planung und Organisation der Anhörung in einer/m Videokonferenz/Onlinesystem.
- Begleitung und Unterstützung des Opfers während der Reise, aber auch während der Gerichtsverfahren im Zielstaat.

Anwendbarkeit der Verfahrensweise (alle Opfer von Verbrechen / bestimmte Kategorien)

Das Programm richtet sich sowohl an Opfer von Menschenhandel, die in Rumänien ausgebeutet werden, als auch an Opfer, die rumänische Staatsbürger*innen sind und im Ausland ausgebeutet werden.

Beschreibung der Verfahrensweise

Das Programm hat Folgendes zum Ziel:

- Erhöhung der Zahl der Menschenhandelsopfer, die Geschädigte oder Zeug*innen in Strafverfahren werden.
- Steigerung des Grads der Teilnahme von Menschenhandelsopfern an den verschiedenen Phasen des Strafprozesses.
- Einhaltung der Rechte der Person im Zusammenhang mit der Teilnahme in allen Phasen des Strafprozesses.
- Verbesserung der Kenntnisse des Opfers über die anwendbaren Gerichts- und Verwaltungsverfahren.
- Erleichterung des Zugangs von Opfern von Menschenhandel, die mit den Strafverfolgungsbehörden in Kontakt gekommen sind, zu spezialisierten Hilfsdiensten.



⁵ Nationale Agentur gegen Menschenhandel: <http://anitp.mai.gov.ro/>

Programm für die Koordination der Opfer von Menschenhandel in Strafverfahren

Beschreibung der Verfahrensweise

→ Laut dem Zusammenarbeitsprotokoll hat die Nationale Agentur gegen Menschenhandel in Bezug auf die Umsetzung des Koordinationsprogramms für Opfer von Menschenhandel im Strafverfahren folgende Aufgaben festgelegt:

a) die spezialisierten Strukturen innerhalb des DIICOT oder der IGPR über die Identifizierung von Opfern von Menschenhandel zu informieren, die als Zeug*innen oder Geschädigte am Strafverfahren teilnehmen möchten, um die Menschenhändler*innen zu verfolgen.

b) den Kontakt mit der Person aufrechtzuerhalten, bis die Fälle abgeschlossen sind, auch in Situationen, in denen sie während des Strafverfahrens keine Hilfe und Schutzmaßnahmen erhalten wollte.

c) auf Ersuchen, entweder direkt oder mit Unterstützung der institutionellen Partner*innen, die Unterrichtung der Person über die Aspekte im Zusammenhang mit der Teilnahme am Strafverfahren und der Durchführung des Verfahrens in der Situation, in der sie verfahrensfähig ist, sicherzustellen.

d) auf Ersuchen des/der Staatsanwalts/Staatsanwältin und mit Zustimmung des/der Gerichtspräsidenten*in das Opfer von Menschenhandel während der Gerichtsverhandlung zu unterstützen.

e) die IGPR zu ersuchen, unter der Koordination der ANITP im Rahmen des Strafverfahrens die Risikobewertung bezüglich des Opfers des Menschenhandels auszuarbeiten, um die Schutzmaßnahmen festzulegen.

f) mit der IGPR und der IGJR zusammenzuarbeiten, um die vom DIICOT in der Phase der strafrechtlichen Ermittlungen verlangten verfahrensrechtlichen Aktivitäten in Bezug auf die Beförderung und den Schutz der Opfer von Menschenhandel durch die untergeordneten Strukturen durchzuführen.

g) die Verbindung mit dem/der Staatsanwalt/Staatsanwältin des DIICOT und dem/der beauftragten Beamten*in in dem Fall herzustellen, um die Ziele der Koordinierung der Opfer des Menschenhandels zu erreichen.

Rechtlicher Rahmen zur Umsetzung der Verfahrensweise

Das Programm basiert auf einem Protokoll über die institutionelle Zusammenarbeit bei der Koordination von Opfern von Menschenhandel in Strafverfahren.

Kann die Verfahrensweise auch von anderen Akteur*innen genutzt und repliziert werden? (unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Verfahrensweise)

Dieses Programm wurde speziell für Opfer von Menschenhandel konzipiert, aber die Art und Weise, in der es ausgeführt wird und die Tatsache, dass hunderte von Opfern entsprechende Betreuung erhalten haben, kann als Beispiel für die anderen nationalen Behörden dienen, um die angewandte Strategie für andere Kategorien von Opfern anzupassen, da die Betreuung der Opfer von Verbrechen immer einen multidisziplinären und interinstitutionellen Ansatz erfordert (Aspekt, der von diesem Programm berücksichtigt wird).

Jugend- und Familiengericht

Institution(en)

Jugend- und Familiengericht Braşov

Zeitraum, seit dem die Verfahrensweise angewandt wird

Seit 2004 in Braşov, Rumänien tätig.

Bereich der Umsetzung

Das Jugend- und Familiengericht Braşov gehört zusammen mit dem Gericht von Braşov und Gericht von Covasna zur territorialen Zuständigkeit des Berufungsgerichts Braşov und hat seinen Sitz, zusammen mit dem Gericht von Braşov und dem Bezirksgericht Braşov, in der Gemeinde Braşov.

Anwendbarkeit der Verfahrensweise (alle Opfer von Verbrechen / bestimmte Kategorien)

Minderjährige Opfer

Beschreibung der Verfahrensweise

Das Jugend- und Familiengericht Braşov entscheidet sowohl in Zivil-, Jugend- und Familiensachen als auch in Strafsachen.

Seine materielle und funktionelle Zuständigkeit umfasst Strafsachen, bei denen mindestens einer der Angeklagten oder einer der Geschädigten/ Zivilparteien minderjährig ist (in erster Instanz die Fälle der Gerichtszuständigkeit und das Berufungsverfahren gegen Entscheidungen der Bezirksgerichte aus seinem territorialen Bereich), in Bezug auf Präventivmaßnahmen, Vorsorge- und Sicherheitsmaßnahmen, Urteile, die im Rahmen der Vollstreckung von Strafurteilen oder der Rehabilitation ergangen sind), sowie Zivilsachen - in erster Instanz (Unterbringung und Adoption) und Berufungssachen (Fälle, die Minderjährige und Familien betreffen und von den Gerichten in ihrem territorialen Zuständigkeitsbereich ausgesprochen wurden).

Auf Sicht der territorialen Zuständigkeit ist das Jugend- und Familiengericht Braşov auf der Ebene des Komitats Braşov zuständig, da es sich um ein Gericht handelt, das die gerichtliche Kontrolle in den Angelegenheiten innehat, die für die Gerichte von Braşov, Făgăraş, Rupea und Zărneşti genannt werden.

Auf Ebene des Gerichts gibt es spezialisierte Kammern für die Lösung von Fällen in erster Instanz. Alle Richter*innen haben eine doppelte Spezialisierung und zwar sowohl im Zivilrecht (hinsichtlich Familienbeziehungen und Schutz von Minderjährigen) als auch in strafrechtlichen Fällen/Angelegenheiten. Als Beispiel einige quantitative/statistische Informationen über die Tätigkeit des Gerichts⁶:

Anzahl der gelösten Fälle im Jahr 2019: 1.404
Anzahl der gelösten Fälle im Jahr 2018: 1.234
Anzahl der gelösten Fälle im Jahr 2017: 1.291

→

⁶ Am Datum der Herausgabe/Erstellung dieser Publikation waren die Statistiken für 2020 noch nicht verfügbar.

Jugend- und Familiengericht

Rechtlicher Rahmen zur Umsetzung der Verfahrensweise

→ Es wurde durch Verordnung des Justizministers Nr. 3142/C/22 im November 2004 gegründet und nahm ab diesem Datum seine Tätigkeit in der Stadt Braşov auf. Es begann als Pilotprojekt und über die Jahre erzielte das Gericht sehr gute Resultate bei der Lösung von zivilrechtlichen und strafrechtlichen Fällen, die Minderjährige betreffen, und erfüllte dabei die aktuellen europäischen Anforderungen zum Schutz der Rechte von Minderjährigen.

Die Tätigkeit des Gerichts steht im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 304/2004 über die Gerichtsorganisation, das neu veröffentlicht wurde, mit späteren Änderungen und Ergänzungen – Artikel 36 (3) legt fest, dass Fachgerichte auf der Ebene der Komitate und der Gemeinde Bukarest eingerichtet werden und tätig werden können.

Kann die Verfahrensweise auch von anderen Akteur*innen genutzt und repliziert werden? (unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Verfahrensweise)

Auch wenn es einen rechtlichen Rahmen für die Einrichtung von Gerichten gibt, die sich auf die Lösung straf- und zivilrechtlicher Fälle mit Minderjährigen spezialisiert haben, gibt es derzeit nicht genügend solcher Gerichte auf nationaler Ebene. Angesichts der hohen Zahl an minderjährigen Opfern, sollten diese Gerichte eingerichtet werden.

Werden die Fälle aufgrund der Belastung der Gerichte mit Akten anderer Rechtsnatur nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums gelöst, kann dies langfristige Folgen für die Minderjährigen haben, unter denen sie möglicherweise auch noch im Erwachsenenalter leiden können. Die Einrichtung dieser Gerichte könnte durch die Zuweisung entsprechender finanzieller Mittel der nationalen Regierungen und des Justizministeriums erreicht werden, mit einer vertieften Spezialisierung von mehr Richter*innen und Staatsanwält*innen auf Kinderrechtsfragen nach nationalem und internationalem Recht.

Vorläufige Schutzanordnung für Opfer von häuslicher Gewalt

Institution(en)

Rumänische Polizei

Bereich der Umsetzung

National

Anwendbarkeit der Verfahrensweise (alle Opfer von Verbrechen / bestimmte Kategorien)

Opfer von häuslicher Gewalt

Beschreibung der Verfahrensweise

Die **vorläufige Schutzanordnung (OPP)** wird von den Polizeibeamt*innen ausgestellt, die, bei der Ausübung ihrer Pflichten, feststellen, dass ein unmittelbares Risiko für das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die Freiheit einer Person durch eine Handlung häuslicher Gewalt besteht. Die Polizeibeamt*innen stellen die Existenz des unmittelbaren Risikos auf Grundlage der Beurteilung der Sachlage, die sich aus den erhaltenen Beweisen und einem Risikobewertungsformular ergibt, fest.

Wenn, aufgrund der Risikobewertung, festgestellt wird, dass die Bedingungen für die Ausstellung der vorläufigen Schutzanordnung nicht erfüllt werden, ist die Polizei verpflichtet, die Personen, die angeben, Opfer von häuslicher Gewalt zu sein, über die Möglichkeit zu informieren, einen Antrag auf Ausstellung einer Schutzanordnung durch das Gericht zu stellen. Die von dem/der Polizeibeamten/Polizeibeamtin ausgestellten vorläufige Schutzanordnung liefert ein oder mehrere Schutzmaßnahmen für einen Zeitraum von bis zu fünf Tagen:

- vorübergehende Verbannung des Aggressors aus dem gemeinsamen Zuhause, ungeachtet dessen, ob er/sie der Eigentümer*in ist;
- Wiedereingliederung des Opfers und gegebenenfalls der Kinder in das gemeinsame Zuhause;
- Verpflichtung des Aggressors zur Aufrechterhaltung eines festgelegten Mindestabstands zum Opfer, zu seinen/ihren Familienmitgliedern oder zur Wohnung, zum Arbeitsplatz oder zur Ausbildungsstätte der geschützten Person/en;
- den/die Angreifer*in zu zwingen, die in seinem Besitz befindlichen Waffen der Polizei zu übergeben.

Die Schutzanordnung beinhaltet auch die Informationen, dass die Verletzung der angeordneten Maßnahmen eine Straftat darstellt und mit einer Freiheitsstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr bestraft werden kann.

Der 5-Tages-Zeitraum wird nach Stunden berechnet, das heißt 120 Stunden ab dem Zeitpunkt der Ausstellung der vorläufigen Schutzanordnung. Die vorläufige Schutzanordnung wird dem Aggressor und dem Opfer mitgeteilt. Die vorläufige Schutzanordnung wird von der Polizeieinheit innerhalb von 24 Stunden nach dem Datum der Ausstellung bei der Staatsanwaltschaft des zuständigen Gerichts, in dessen Bezirk er ausgestellt wurde, eingereicht.

→

Vorläufige Schutzanordnung für Opfer von häuslicher Gewalt

Beschreibung der Verfahrensweise

→ Der/die Staatsanwalt/Staatsanwältin der zuständigen Staatsanwaltschaft entscheidet innerhalb von 48 Stunden nach der Ausstellung der vorläufigen Schutzanordnung über das Erfordernis der Aufrechterhaltung der von der Polizeidienststelle angeordneten Schutzmaßnahmen. Wenn der/die Staatsanwalt/Staatsanwältin der Ansicht ist, dass die Aufrechterhaltung der angeordneten Schutzmaßnahmen nicht länger erforderlich ist, kann der/die Staatsanwalt/Staatsanwältin vernünftigerweise die Einstellung der Schutzmaßnahmen unter Angabe des Zeitpunkts ihrer Beendigung anordnen.

Wenn der/die Staatsanwalt/Staatsanwältin die Aufrechterhaltung der von der Polizei durch die vorläufige Schutzanordnung angeordneten Schutzmaßnahmen bestätigt, wendet er einen Verwaltungsbeschluss auf seine Originalkopie an. Der/die Staatsanwalt/Staatsanwältin legt anschließend die vorläufige Schutzanordnung, begleitet von den Dokumenten, die ihrer Ausstellung und Bestätigung zugrunde liegen, dem zuständigen Gericht, in dessen Gebiet sie ausgestellt wurde, vor, begleitet von einem Ersuchen auf Erteilung des Schutzes (vorläufige Schutzanordnung mit einer Maximaldauer von sechs Monaten).

Der ursprüngliche Zeitraum (von fünf Tagen), für den die vorläufige Schutzanordnung angeordnet wurde, wird um den Zeitraum verlängert, der erforderlich ist, um das gerichtliche Verfahren zur Ausstellung der vorläufigen Schutzanordnung zu erfüllen und den Aggressor über diesen Sachverhalt zu informieren. Die vorläufige Schutzanordnung kann innerhalb von 48 Stunden nach der ihrer Übermittlung beim zuständigen Gericht angefochten werden.

Rechtlicher Rahmen zur Umsetzung der Verfahrensweise

Gesetz 174/13.07.2018 zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes 217/2003 zur Prävention und Bekämpfung häuslicher Gewalt.

Vor den Gesetzesänderungen im Jahr 2018 musste ein Verfahren vor dem Gericht durchgeführt werden, um die Schutzanordnung zu erhalten. Aufgrund von Gesetzesänderungen kann die Polizei diese vorläufige Schutzanordnung viel schneller ausstellen.

Kann die Verfahrensweise auch von anderen Akteur*innen genutzt und repliziert werden? (unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Verfahrensweise)

Eine Schutzanordnung, die direkt von der Polizei ausgestellt wird, kann einen besseren und zeitnahen Schutz für Opfer von häuslicher Gewalt gewährleisten. Gegenwärtig wird diese Verfahrensweise auf nationaler Ebene nur für diese Art von Opfern angewandt, es wäre jedoch nützlich, sie auch für den Schutz von Opfern von sexueller Belästigung/sonstigen Formen von Aggression anzuwenden.

SPANISCHE

VERFAHRENSWEISEN



Status des Opfers im Rechtsverfahren als Privatkläger*in

Institution(en)	Red Jurídica (Anwaltskanzlei)
Zeitraum, seit dem die Verfahrensweise angewandt wird	Seit 1882. Verstärkt für Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt seit mindestens 2015
Bereich der Umsetzung	Auf nationaler Ebene
Anwendbarkeit der Verfahrensweise (alle Opfer von Verbrechen / bestimmte Kategorien)	Alle Opfer von Verbrechen
Beschreibung der Verfahrensweise	<p>Das spanische Strafverfahren ermöglicht es einem Opfer, mit einer aktiven Rolle als Privatkläger*in am Strafverfahren teilzunehmen. Diese Option im spanischen Landesrecht steht im Einklang mit der in der spanischen Verfassung vorgesehenen Pluralität der Ankläger*innen. Sie erscheint als ein neuartiges Element in der spanischen Gesetzgebung im Hinblick auf andere Gerichtsverfahren, in denen nur eine mögliche Anklage - und zwar die staatliche Anklage - behandelt wird.</p> <p>Die verfassungsrechtliche Anerkennung des Rechts des Opfers, strafrechtliche und zivilrechtliche Maßnahmen auszuüben, ist Teil des Rechts auf effektiven Rechtsschutz, das Recht auf ein hohes Schutzniveau im spanischen Recht.</p> <p>Zusätzlich zum offiziellen Charakter der Strafverfolgungsmaßnahmen, mit denen die Staatsanwaltschaft betraut ist, werden andere Kanäle eingerichtet, einschließlich der Möglichkeit, dass die durch das Verbrechen geschädigte Person als Kläger*in auftreten kann. Das Recht auf aktive Teilnahme des Opfers am Prozess wurde durch das Gesetz 4/2015 vom 27. April 2015 über die Stellung des Opfers von Verbrechen ausgearbeitet und festgeschrieben.</p> <p>Ein Opfer kann als Privatkläger*in fungieren, bevor die Anlageschrift erstellt wird; d. h. vor Beginn der mündlichen Verhandlung, außer im Falle eines Strafverfahrens gegen einen Minderjährigen.</p> <p>Das Opfer wird von seinem/seiner Anwalt/Anwältin vertreten, der/die den Fall verteidigt, und von seinem/ihrem Gerichtsvertreter*in, der/die das Opfer formell im Verfahren vertritt.</p> <p>In jedem Fall wird die Staatsanwaltschaft weiterhin von einem/einer Staatsanwalt/Staatsanwältin geführt, wenn die Überlegungen der Staatsanwaltschaft darin bestehen, die Anklage voranzubringen.</p> <p>→</p>

Beschreibung der Verfahrensweise

→ Die Hauptvorteile der Stellung als ein*e Privatkläger*in bestehen darin, dass der/die Anwalt/Anwältin des Opfers Zugang zu den Fallunterlagen und andere Rechte hat, die denen des Staatsanwaltes sehr ähneln:

- Ersuchen um die Sammlung von mehr Beweisen;
- Vorschlag neuer Zeug*innen oder Sachverständiger*innen, die ihren Fall unterstützen können;
- Information über alle getroffenen verfahrensrechtlichen Anordnungen, damit die entsprechenden Berufungen rechtzeitig eingereicht werden können;
- Möglichkeit des Opfers, die Verurteilung des Aggressors und eine Entschädigung für die erlittenen Verletzungen, Schäden und Verluste zu fordern.

Angesichts der Bedeutung des Impulses der Maßnahmen und Verfahren vor Gericht ist die Privatklage eine besonders wichtige Maßnahme für Opfer von Straftaten im Zusammenhang mit geschlechtsspezifischer Gewalt: Sie werden von Beginn des Strafverfahrens an von einem*r spezialisierten Anwalt/Anwältin unterstützt.

Nach der Reform des Organgesetzes über die rechtsprechende Gewalt (LOPJ) mit dem Organgesetz 7/2015 behandeln die Gerichte, die für Gewalt gegen Frauen zuständig sind, auch Verstöße gegen die Privatsphäre, das Recht auf Selbstdarstellung und Ehre von Frauen und Verstöße wegen Missachtung des Gerichts oder Missachtung einer einstweiligen Anordnung.

Bei der Privatklage (Fällen) konzentriert sich die Arbeit der spezialisierten Anwält*innen wie Red Jurídica in erster Linie auf:

- die Bereitstellung von Rechtsbeistand für Opfer ab dem Zeitpunkt vor der Einreichung der Klage oder vor dem Ersuchen um vorsorgliche Schutzmaßnahmen;
- die Gewährleistung des Rechts des Opfers, zur Polizei oder in Gerichtsverhandlungen von einer Person ihrer Wahl begleitet zu werden;
- die Gewährleistung des Rechts des Opfers, nicht visuell/persönlich mit der angezeigten Person konfrontiert zu werden; die Sicherstellung der Erfüllung aller Maßnahmen im Hinblick auf den Schutz der Selbstdarstellung und Ehre.

Rechtlicher Rahmen zur Umsetzung der Verfahrensweise

- königlicher Erlass vom 14. September 1882 über die Strafprozessordnung (Art. 110 über die Privatklage).
- Spanische Verfassung, 1978 (Art. 21.1, Art. 125)
- Gesetz 4/2015 vom 27. April 2015 über die Stellung des Opfers des Verbrechens.

Statistiken

In Spanien wurden im Jahr 2019 insgesamt 168.057 Anzeigen wegen geschlechtsspezifischer Gewalt verzeichnet (35,7% pro 10.000 Einwohner). Im selben Jahr wurden 40.720 Schutzanordnungen ausgestellt; 93,5% auf Ersuchen des Opfers in der Ausübung dieses Status der Privatklage und nur 5% auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft.

Der städtische Opferhilfedienst (S.A.V.) – Lokalpolizei von Fuenlabrada, Region Madrid

Institution(en)	Servicio de Policia Local de Fuenlabrada (SPLF) Dienststelle der Lokalpolizei von Fuenlabrada
Zeitraum, seit dem die Verfahrensweise angewandt wird	Seit 2000
Bereich der Umsetzung	Lokal
Anwendbarkeit der Verfahrens- weise (alle Opfer von Verbrechen / bestimmte Kategorien)	Der Dienst wird allen Arten von Verbrechenopfern angeboten. Aufgrund der Häufigkeit und der Kriminalitätsraten ist der Dienst in erster Linie auf Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt spezialisiert.
Beschreibung der Verfahrensweise	<p>Der städtische Opferhilfedienst (S.A.V.) ist ein kostenloser Dienst, der von Fachleuten, die auf die Unterstützung von Opfern jeglichen Verbrechens und von antisozialen und/oder traumatischen Handlungen spezialisiert sind, angeboten wird.</p> <p>Opfer von Verletzungen, Schäden aufgrund sexueller Übergriffe, geschlechtsspezifischer Gewalt, Raub, Diebstahl, Betrug, medizinischer Fahrlässigkeit, Nötigung, Belästigung, Drohungen, Verkehrsunfällen, Schulmobbing, Jugendgewalt, Nachbarschaftsstreitigkeiten können sich an den S.A.V. wenden.</p> <p>Die S.A.V. arbeitet eng mit der lokalen Polizei der Stadt Fuenlabrada, in der Region Madrid, und dem gesamten Netzwerk lokaler Ressourcen zusammen. Als Ergebnis dieser Koordination und auf der Grundlage der Erfahrungen des Dienstes begann die örtliche Polizei von Fuenlabrada mit einem neuen Ansatz in bestimmten Kriminalitätsfällen, insbesondere solchen, die sich auf Rassismus und Diskriminierung bezogen, vorzugehen und entwarf das erste Protokoll in Spanien für nicht diskriminierende polizeiliche Ermittlungen. Der Dienst hat auch eine Sonderheit für Diversitätsmanagement eingeführt. Verschiedene Maßnahmen und Bewusstseinskampagnen wurden ausgearbeitet.⁷</p> <p>Der Dienst bietet Schutz, insbesondere auf Ebene der Ermittlungen, indem er das Opfer im gesamten Verfahren begleitet und dabei die Sicherheit und psychologischen Bedürfnisse berücksichtigt.</p> <p>Der S.A.V. bietet Rechtsbeistand:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Informationen und Ratschläge zu den Rechten von Opfern; • Beratung bei Gerichtsverfahren; • Überwachung der ergriffenen Maßnahmen; • Aktivierung von Schutzmaßnahmen; • Koordination mit anderen Ressourcen oder mit Justizbehörden. <p>→</p>

⁷ <https://www.youtube.com/watch?v=1hksMpMD6kl>

Beschreibung der Verfahrensweise	<p>→ Im Bereich der psychologischen Betreuung bietet der S.A.V.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Notfallhilfe; • Behandlung zur Überwindung des Traumas und zur Verringerung von Folgeerscheinungen; • Koordination mit anderen öffentlichen Ressourcen, wie beispielsweise Sozialarbeiter*innen. <p>Der S.A.V. bietet soziale Unterstützung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beachtung dringender Bedürfnisse und Risikominderung; • Informationen über öffentliche und kostenfreie Ressourcen; • Koordination und Verweisung an spezialisierte Ressourcen; • Beratung zu Hilfe und Entschädigung. <p>Das Personal des S.A.V. unterstützt in folgenden Mediationsverfahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • außergerichtliche Mediation bei Konflikten.
Rechtlicher Rahmen zur Umsetzung der Verfahrensweise	Das Gesetz 4/2015 vom 27. April 2015 über die Stellung des Opfers des Verbrechens und der königliche Erlass 1109/2015 vom 11. Dezember 2015, der das Gesetz 4/2015 vom 27. April 2015 über die Stellung des Opfers des Verbrechens umsetzt und die Stellen zur Hilfe von Verbrechenopfern reguliert.
Kann die Verfahrensweise auch von anderen Akteur*innen genutzt und repliziert werden? (unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Verfahrensweise)	Die von diesem Dienst ausgeführten Maßnahmen können als Vorgehensweise repliziert werden. Der S.A.V. kann der Anforderung jeder Institution nachkommen und sein Wissen nach vorheriger Anfrage weitergeben.
Statistiken	Jedes Jahr unterstützt der S.A.V. von Fuenlabrada etwa 600 Verbrechenopfer. Im Zeitraum des COVID-19-Pandemie-Lockdowns (März bis Mai 2020) betreute der S.A.V. 34 neue Fälle von geschlechtsspezifischer Gewalt und führte insgesamt 324 Maßnahmen durch.

Spezialisierte Dienst in der Staatsanwaltschaft für Hassverbrechen und gegen Diskriminierung durch ein Netzwerk von delegierten Staatsanwält*innen

Institution(en)	Netzwerk delegierter Staatsanwält*innen für Hass- und Diskriminierungsverbrechen in der Staatsanwaltschaft
Zeitraum, seit dem die Verfahrensweise angewandt wird	Der Dienst wurde zunächst im Jahr 2009 in Katalonien – Barcelona – eingeführt und danach im Jahr 2011 landesweit für einen unbegrenzten Zeitraum eingerichtet.
Bereich der Umsetzung	National und regional
Anwendbarkeit der Verfahrensweise (alle Opfer von Verbrechen / bestimmte Kategorien)	Opfer von Diskriminierung und Hassverbrechen
Beschreibung der Verfahrensweise	<p>Um für Aufmerksamkeit zu sorgen, Verbrechen im Zusammenhang mit Diskriminierungs- und Hasskriminalität zu identifizieren und zu verfolgen, richtete die Provinzstaatsanwaltschaft Barcelona (unter der Anordnung des Oberstaatsanwalts der Autonomen Gemeinschaft Katalonien) im Oktober 2009 den ersten auf Hassverbrechen spezialisierten Dienst ein. Dieser Dienst hat das erste Polizeiprotokoll zur Untersuchung von Hasskriminalität herausgegeben, das Polizeikorps der Autonomen Gemeinschaft Katalonien (Mossos d'Esquadra) und die nachfolgenden, vom Innenministerium 2013 ausgearbeiteten, wurden gefördert. Die Einbeziehung von Schulungen auf diese spezifischen Straftaten wurde auch in der Strafverfolgung sowie in Justiz- und Steuerberufen gefördert.</p> <p>2011 wurde die delegierte Staatsanwaltskammer für den strafrechtlichen Schutz der Gleichstellung und die Bekämpfung von Diskriminierung geschaffen. Diese Rechtslage ebnete den Weg für die gegenwärtige Gestaltung: seit 2015 wird diese Kammer als die Koordinierende delegierte Staatsanwaltskammer für Hasskriminalität und Diskriminierung bezeichnet, wodurch der Wert der Spezialisierung innerhalb der Staatsanwaltschaft gewürdigt wird.</p> <p>Auf territorialer Ebene wurden in jeder Provinzstaatsanwaltschaft delegierte Staatsanwält*innen ernannt, die im Bereich von Hasskriminalität und Diskriminierung an vorderster Front stehen. Sie werden von einem*r Verbindungsstaatsanwalt/Verbindungsstaatsanwältin in bestimmten Bereichen, wie beispielsweise der Cyberkriminalität (häufig besteht eine besondere Beziehung zwischen der Cyberkriminalität und der Hasskriminalität), unterstützt und arbeiten mit diesem zusammen. Die delegierten Staatsanwält*innen kooperieren auch eng mit Fachleuten aus Bereichen, die mit Minderjährigen, Ausländern und Behinderten arbeiten.</p> <p>Das Netzwerk der delegierten Staatsanwält*innen impliziert wichtige Fortschritte für ein geschärftes Bewusstsein und Ausbildung all der Beamt*innen und Fachleute, die an den langen und manchmal komplexen Gerichtsverfahren beteiligt sind. Vor diesem Hintergrund veröffentlichte das Zentrum für Rechtswissenschaften und Fachausbildung der Regierung von Katalonien im Jahr 2015 einen praktischen Leitfaden für die Untersuchung und Strafverfolgung von Hasskriminalität und Diskriminierung. →</p>

Beschreibung der Verfahrensweise

→ Die Veröffentlichung des praktischen Leitfadens wurde von Miguel Angel Aguilar, dem koordinierenden Staatsanwalt des Dienstes für Hasskriminalität und der Provinzstaatsanwaltschaft von Barcelona mit dem Ziel publiziert, praktische Instrumente für die Ermittlungsphase, für Polizei und Justiz und für die Strafverfolgung von Straftaten, die durch Hass oder Diskriminierung motiviert sind, bereitzustellen.

Ebenso sind andere positive Verfahrensweisen aus der Verfahrensweise eines spezialisierten Dienstes hervorgegangen, wie zum Beispiel das **Schulungs- und psychologische Behandlungsprogramm**, das von der Generaldirektion für alternative strafrechtliche Maßnahmen des Justizministeriums der Regierung von Katalonien eingeführt wurde. Dieses gilt für Personen, die wegen Verbrechen verurteilt wurden, die durch Hass oder Diskriminierung motiviert sind.

Die Verurteilten erwirken die Aussetzung der Strafe mit Hilfe von Menschenrechtsprogrammen, die auf die Akzeptanz der Vielfalt der Menschen und das Verbot der Diskriminierung sowie auf die Aneignung von Werten der Gleichheit, Toleranz und Interkulturalität abzielen.

2013 hat die Agentur für Grundrechte der Europäischen Union (FRA) auf ihrer Jahresversammlung in Vilnius (Litauen) den Dienst für Hasskriminalität der Provinzstaatsanwaltschaft Barcelona als eine gute europäische Praxis anerkannt.

Rechtlicher Rahmen zur Umsetzung der Verfahrensweise

- Regelung der Funktionen von spezialisierten Staatsanwält*innen, Art. 20.2 des Organstatuts der Staatsanwaltschaften
- Organgesetz 1/2004 vom 28. Dezember über umfassende Schutzmaßnahmen gegen geschlechtsspezifische Gewalt.
- Organgesetz 3/2007 vom 22. März für die effektive Gleichstellung von Frauen und Männern
- Gesetz 19/2007 vom 11. Juli über Gewalt, Rassismus, Xenophobie und Intoleranz im Sport
- Organgesetz 1/2015 vom 30. März, das Art. 510 des Strafgesetzbuches ändert
- Gesetz 4/2015 vom 27. April 2015 über die Stellung des Opfers von Verbrechen.
- Anweisung 7/2019 vom 14. Mai mit Leitlinien zur Unterstützung von Staatsanwält*innen bei der Identifizierung von Hassverbrechen basierend auf Artikel 510 des spanischen Strafgesetzbuches. Das Dokument verweist auf viele Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und stützt sich daher auf die Rechtsprechung auf EU-Ebene.

Statistiken

Der Bericht der Staatsanwaltschaft von 2019 sammelte Daten zu den Gerichtsverfahren, die diese Staatsanwält*innen verfolgt haben: 744 Fälle insgesamt, 129 offene Ermittlungsverfahren, 146 Anklageerhebungen und insgesamt 133 Verurteilungen.

LITERATURVERZEICHNIS

QUELLEN

Ärztblatt (2019): Mehr Fälle für Gewaltschutzambulanz in Berlin. Verfügbar auf: <https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/101396/Mehr-Faelle-fuer-Gewaltschutzambulanz-in-Berlin> [Abgerufen am 01.10.2020].

Bildjuschkin, K. & Nipuli, S. (Eds.) (2018). Seksuaaliväkivallan uhrin hoitoketju: HUS Seri-tukikeskuksen malli. Helsinki: Terveystieteiden ja hyvinvoinnin laitos. <http://urn.fi/URN:ISBN:978-952-343-204-8>. [Behandlungskette für Opfer sexueller Gewalt: HUS-Seri-Zentrum-Modell. Veröffentlicht vom nationalen Institut für Gesundheit und Gemeinwohl].

BMFSFJ (2020): Vergewaltigt? - So geht die anonyme Spurensicherung. Verfügbar auf: <https://staerker-als-gewalt.de/handeln/umfeld/anonyme-spurensicherung> [Abgerufen am 01.10.2020].

Charité (n.d.): Gewaltschutzambulanz. Verfügbar auf: <https://gewaltschutzambulanz.charite.de/> [Abgerufen am 01.10.2020].

Das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Finnische Vertragsreihe 53/2015)

DjB (2012): djB-Umfrage zur Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes von 2011 - die Antworten. Verfügbar auf: <https://docplayer.org/19511334-Djb-umfrage-zur-umsetzung-des-gewaltschutzgesetzes-von-2011-die-antworten.html> [Abgerufen am 01.10.2020].

Dr. Böttner Rechtsanwalt (n.d.). Ablauf eines Strafverfahrens bei Sexualstraftaten. Verfügbar auf: <https://www.rechtsanwalt-sexualstrafrecht.de/informationen/ablauf-eines-strafverfahrens-im-sexualstrafrecht/> [Abgerufen am 01.10.2020].

HE 78/2010 Hallituksen esitys Eduskunnalle laiksi rikoslain 21 luvun 16 §:n muuttamisesta. [Vorschlag der Regierung zur Änderung des Kapitels 21 §16 des Strafgesetzbuches].

HUS. (2020). Seri Support Center. <https://www.hus.fi/en/medical-care/hospitals/womens-hospital/outpatient-clinics/Pages/Seri-Support-Center.aspx>.

Joutjärvi, M. (2020). Kätilöt raiskatun rinnalla - uhrille avaimet toipumiseen. Tehy-lehti. Gelesen am 5. Mai 2020 auf <https://www.tehylehti.fi/fi/tyoelama/katilot-raiskatun-rinnalla-uhrille-avaimet-toipumiseen> [Hebammen, die Vergewaltigungsoffer betreuen. Artikel in der Zeitschrift des Zusammenschlusses von Fachleuten aus dem Gesundheits- und Sozialwesen in Finnland].

Korjamo, R. (2020). Treatment chain for victims of sexual violence - first-year experiences in Helsinki Seri Support Center. Finnish Medical Journal Duodecim 136(7), 805-813. <https://www.duodecimlehti.fi/lehti/2020/7/duo15481>.

Ministry of Social Affairs and Health. (2017). Government of Finland National Action plan for the implementation of the Istanbul Convention 2018-2021. Helsinki: Publications of the Ministry of Social Affairs and Health 2017:18. <http://urn.fi/URN:ISBN:978-952-00-3972-1>.

Piispa, M. & Lappinen, L. (2014). MARAC - multiprofessional help for victims of violence. Discussion Paper 21/2014. Helsinki: National Institute for Health and Welfare (THL). <http://urn.fi/URN:ISBN:978-952-302-240-9>.

Piispa, M. & October, M. (2017). Vaikuttava työkalu toistuvaan parisuhdeväkivaltaan puuttumiseen. Yhteiskuntapolitiikka 82(3). <http://urn.fi/URN:NBN:fi-fe201706277480>. [Ein wirksames Instrument zur Intervention bei wiederkehrender Gewalt von Intimpartnern. Artikel in der Zeitschrift Yhteiskuntapolitiikka].

Piispa, M., Tuominen, M. & Ewalds, H. (2012). MARAK: kokemuksia parisuhdeväkivallan riskiarvioinnin menetelmän kokeilusta Suomessa. Helsinki: THL Raportteja 10/2012. <http://urn.fi/URN:ISBN:978-952-245-601-4>. [MARAK: Experiences of the trial of the intimate partner violence risk assessment method in Finland. Published by the National Institute for Health and Welfare]

Sisäasiainministeriö. (2012). Selvitys perheja lapsensurmien taustoista vuosilta 2003-2012. Helsinki: Sisäasiainministeriön julkaisu 35/2012. <http://urn.fi/URN:ISBN:978-952-245-728-8>. [Bericht über den Hintergrund der Familien- und Filizidfälle 2003-2012. Herausgegeben vom Innenministerium].

RE-JUST